

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf, vom 07.04.2017,
Zahl: 004-1/2017, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates,
des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird**

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

**§ 1
Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Mühldorf gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

**§ 2
Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit **100,--** Euro festgesetzt¹.

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnungen tritt mit **01.05.2017...**² in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 18.09.1998, Zahl: 004-1/1998, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Erwin Angerer)

¹ Der Wert muss sich in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern zwischen 70 und 170 Euro und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zwischen 160 und 260 Euro bewegen.

² Es wird empfohlen, hier einen Monatsersten anzugeben. Der letztmögliche Termin ist der 30.06.2017.

Angeschlagen am: 10.04.2017

Abgenommen am: 24.04.2017

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: 24.04.2017